
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 7

„Fritz-Burmann-Straße“

- Potenzialanalyse Artenschutz -



Februar 2015

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

FAUNISTISCHE GUTACHTEN

Dipl.-Geogr. Michael Schwartze

Oststraße 36

48231 Warendorf

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1. Vorhaben

Der Bau-, Stadtentwicklung-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 7 „Fritz-Burmann-Straße“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im Süd-Westen des Stadtgebietes zwischen der Fritz-Burmann-Straße im Süden und der Jodokus-Temme-Straße im Norden. Es handelt sich um das Gelände einer ehemaligen Seilereij, welches seit dem Abriss der Industriegebäude brach liegt. Auf der gesamten Fläche ist der Bau von Mehrfamilienhäuser für Wohnungszwecke geplant. Der Osten des Geländes ist durch offene Bereiche geprägt mit Einzelbäumen, im Westen befindet sich ein geschlossener Gehölzbestand.

Da eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbote aufgrund der geplanten Bebauung nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse erforderlich. Ziel der Potenzialanalyse ist die gutachterliche Einschätzung inwieweit ein Standort für die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten geeignet ist. Dabei wird u.a. die grundsätzliche Eignung eines Vegetationsbestandes als Lebensstätte potenziell betroffener, planungsrelevanter Tierarten bewertet.

Die Untersuchungen wurden im Februar 2015 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf durchgeführt.

2. Ablauf der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes flächendeckend gelten. Dies gilt z.B. auch für Vorhaben im unbepflanzten Innenbereich sowie bei Gebäudeabriss oder –sanierungen.

Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

3. Kurzbeschreibung des Planungsraumes

Das östliche Plangebiet ist durch offene Bereiche mit nur einzelnen Bäumen charakterisiert, die nach Süden und Osten durch eine Zierhecke vom Straßenraum begrenzt wird. Nach Norden schließt unmittelbar die Wohnbebauung mit Privatgärten an. Im Osten befindet sich ein durch Gehölze geprägter Bereich mit schwachem bis starkem Baumholz. Dieses ist geprägt durch Stiel-Eichen, Buchen, Eschen und Hainbuchen. Ziel ist es, die Bäume trotz der Bebauung soweit wie möglich zu erhalten. So soll z.B. der Bestand parallel zur Fritz-Burmann-Straße vollständig erhalten bleiben. Von den übrigen Bäumen sollen nur die gefällt werden, die der Bebauung unmittelbar im Weg stehen oder aus die Gründen der Verkehrssicherheit zu entfernen sind.

4. Bearbeitungsmethodik

Für die vorliegende Untersuchung war eine Potenzialabschätzung bzw. Messtischabfrage der Stufe I erforderlich. Diese dient der Analyse potenzieller Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten und Arten der BArtSchV im Vorfeld einer ggf. nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des vorhandenen Vegetationsbestandes innerhalb des Planungsraumes. Dieser wurde im Rahmen einer Begehung am 16.2.2015 dokumentiert. Neben der potenziellen Eignung der Gehölze als Lebensraum streng geschützter Vogelarten wurden die Bäume als potenzielle Quartiere für Fledermäuse bewertet. Auf der Suche nach Höhlenquartieren für Fledermäuse, wurde der Baumbestand vom Boden aus mit einem Fernglas abgesucht (vgl. NEUGEBAUER 2009). Baumhöhlen wurden mit einem Endoskop kontrolliert (Findoo 3.6). Am 25.2. wurde eine Baumhöhlenkontrolle mit Seilklettertechnik durchgeführt, da beim ersten Durchgang potenzielle Höhlen entdeckt wurden, die mit der Leiter nicht mehr zu erreichen waren.

Zur Analyse der potenziell betroffenen Arten wurde der vorhandene Datenbestand auf Basis des Fundortkatasters der LANUV ausgewertet (MTB 4115/4).

5. Ergebnis

In dem Wechsel aus offenen Bereichen mit brach gefallenem Rasenflächen, Zierhecken, angrenzenden Wohnhäusern und deren Gärten zu den Gehölzbeständen im Westen des Plangebietes sind lediglich häufige und anspruchslose Brutvogelarten zu erwarten. Dazu zählen z.B. Ringeltaube, Amsel, Singdrossel, Grünfink, Buchfink, Distelfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise, Zilpzalp und Haussperling. Darunter ist lediglich der Haussperling in der Vorwarnliste verzeichnet (SÜDBECK et al. 2008). Der landesweite Bestand wird aber immer noch auf 560.000 bis 760.000 Paare geschätzt (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Gründe für den Rückgang dieses Kulturfolgers liegen z.B. an der Intensivierung der Landwirtschaft mit zunehmend geschlossenen Tierhaltungssystemen sowie Gebäudesanierungen. Auch der Gartenrotschwanz - nach FLADE (1994) eine Leitart der Siedlungen – ist ebenfalls nicht zu erwarten. Diese landesweit stark gefährdete Brutvogelart ist im östlichen bzw. zentralen Münsterland nur noch sehr selten und dann in besonders geeigneten Habitaten anzutreffen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Auch im Fundortkataster der LANUV ist diese landesweit stark gefährdete Art im Messtischblattquadranten 4115/4 nicht aufgeführt (naturschutzinformationen-nrw.de, s.a. Tabelle A im Anhang). Landesweit wird der Bestand nur noch auf 2.600 bis 4.100 Reviere geschätzt. Vergleichbares gilt für den Feldsperling. Dieser besiedelt die Ortsränder nur noch unter günstigen Bedingungen. Dazu zählen Siedlungsbereiche mit unmittelbarem Kontakt zur Offenlandschaft in der Nähe zu Bauernhöfen, höhlenreichen Obstbaumbeständen o.ä. Dies ist innerhalb des Planungsraumes nicht der Fall, da sich dieser inmitten eines Wohngebietes befindet. Der Feldsperling gilt landesweit mit 73.000 bis 115.000 Brutpaaren als gefährdet (ebd.). Unter den aufgelisteten Vogelarten ist an dem Standort am ehesten die Waldohreule zu erwarten. Da jedoch geeignete Brutmöglichkeiten wie Nester der Elster oder Rabenkrähe fehlen, ist das Vorkommen der Waldohreule ebenfalls auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Fledermäuse wurden zwei Baumhöhlen jeweils in einer Esche entdeckt, die nach der Begutachtung mit Hilfe eines Fernglases vom Erdboden aus grundsätzlich als Quartier geeignet erschienen (Standort s.a. Karte 1 sowie Fotos 2 und 3 sowie 6 und 7 im Anhang). Da die Höhlen mit der Leiter nicht zu erreichen waren, erfolgte am 25.2.2015 eine Kontrolle mit Hilfe der Seilklettertechnik. Die Höhlen waren vollständig einsehbar und ein Besatz mit Fledermäusen konnte ausgeschlossen werden. Beide wurden vorsorglich mit Schaumstoff verschlossen, auch wenn diese für eine Besiedlung durch Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten wie z.B. Meisen oder Kleiber kaum geeignet waren.

Fazit der Artenschutzprüfung, Stufe I

Durch die Umstrukturierung des Eingriffsraumes mit dem geplanten Neubau ist eine Beeinträchtigung der für die Brutvögel und Nahrungsgäste relevanten Habitatstrukturen zu prognostizieren. Dazu zählen z.B. die Rodung einzelner Gehölze und die Versiegelung von Freiflächen.

Avifauna (Vögel)

Bestandsgefährdete, planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2014) sind innerhalb des Planungsraumes nicht zu erwarten. Dies ist mit der relativ geringen Größe des überplanten Gebietes sowie den nicht ausreichenden Habitatbedingungen für anspruchsvolle und planungsrelevante Arten wie z.B. den Gartenrotschwanz oder den Feldsperling zu begründen. Der in der Vorwarnliste aufgeführte Haussperling zählt nicht zu den landesweit planungsrelevanten Brutvögeln. Auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, die im Fundortkataster aufgelistet sind, kann aufgrund der ungeeigneten Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

Für die zu erwartenden häufigen und anpassungsfähigen Brutvogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Verbote des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind (MKULNV 2010). Der günstige Erhaltungszustand wird durch kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen nicht beeinträchtigt und negative Auswirkungen des Populationsniveaus auf biogeografischer Ebene sind nicht zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dieses ist gewährleistet, wenn Bäume und Sträucher nur zwischen dem 1.10. und 28./29.2. außerhalb der Brutzeit gerodet werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Planungsraumes konnten aktuell keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Zwei durch Besteigung der Bäume kontrollierte Höhlen waren nicht besetzt und wurden vorsorglich mit Schaumstoff verschlossen. Für die neun im betroffenen Messtischblatt nachgewiesenen Arten (Tab. B im Anhang) ist aufgrund der Untersuchungsergebnisse die Zerstörung eines Quartieres auszuschließen. Zu erwarten ist aufgrund der beschriebenen Habitatbedingungen, dass der Planungsraum von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt wird. Fledermäuse jagen bevorzugt entlang von Hecken, Baumreihen oder im freien Luftraum vorwiegend nach Insekten (DIETZ & KIEFER 2014). Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen laut Definition nicht unter diese vergleichbar strengen Bestimmungen. Dies gilt allerdings nur, solange Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht essenziell bedeutend sind für die Aufrechterhaltung der Population (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010). Aufgrund der Lage inmitten eines kleingartenreichen Wohngebietes ist mit ausreichender Sicherheit zu prognostizieren, dass die Beeinträchtigung des Planungsraumes nicht zu einem Verlust essenzieller Nahrungslebensräume führt. Die angrenzenden Gärten weisen vergleichbare Strukturen in ausreichender Menge und Qualität auf, in welche die Tiere ausweichen können. Außerdem ist davon auszugehen, dass der Planungsraum als Nahrungshabitat nicht vollständig verloren geht. So wird lediglich ein geringer Anteil des Baumbestandes gerodet. Weitere geeignete Nahrungshabitate befinden sich in geringer Entfernung zum Eingriffsraum und sind für jagende Fledermäuse gut erreichbar. Dazu zählen z.B. der Emslauf mit dem städtischen Emssee und angrenzenden offenen und halboffenen Habitaten in der Aue.

Quellen

- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. KosmosNaturführer: 394 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 30.6.2014: 3 S.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, P. BOYE & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung Stand 2011. LANUV-Fachbericht

NEUGEBAUER, K. (2009): Erfahrungen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus Sicht einer Höheren Naturschutzbehörde. BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg.): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09: 81-90

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, Inkraftgetreten am 1.März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013)

EG-Artenschutzverordnung. Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Internet

naturschutzinformationen-nrw.de (zuletzt abgerufen am 27.2.15)

Tab. A: Planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2014) im MTB 4115/4 nach dem Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig, R extrem selten.

Art	Status	RL NRW / RL BRD
Rebhuhn	Bv	2 S / 2
Habicht	Bv	V / *
Sperber	Bv	* / *
Rotmilan	Bv	3 / *
Wespenbussard	Bv	2 / V
Mäusebussard	Bv	* / *
Rohrweihe	Bv	3S / *
Baumfalke	Bv	3 / 3
Turmfalke	Bv	VS / *
Kiebitz	Bv	3 / 2
Waldschnepfe	Bv	V / V
Turteltaube	Bv	2 / 3
Kuckuck	Bv	3 / V
Schleiereule	Bv	S / *
Steinkauz	Bv	3 S / 2
Waldohreule	Bv	3 / *
Waldkauz	Bv	* / *
Eisvogel	Bv	* / *
Schwarzspecht	Bv	S / *
Kleinspecht	Bv	3 / V
Mittelspecht	Bv	V / *
Feldlerche	Bv	3 / 3
Rauchschwalbe	Bv	3S / V
Mehlschwalbe	Bv	3S / V
Waldlaubsänger	Bv	3 / *
Nachtigall	Bv	3 / *
Feldsperling	Bv	V / V
Baumpieper	Bv	3 / V

Tab. B: Artenliste der Fledermäuse im MTB 4115/4 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zur Gefährdung. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D Daten unzureichend.

Art	RL NRW / RL BRD
Breitflügelfledermaus	2 / G
Kleine Bartfledermaus	3 / V
Fransenfledermaus	* / *
Kleiner Abensegler	V / D
Großer Abensegler	R / V
Rauhautfledermaus	R / *
Zwergfledermaus	* / *
Mückenfledermaus	D / D
Zweifarbflödermaus	R / D



Foto 1: Kontrolle einer Hainbuche am 16.2.



Foto 2: Esche mit Baumhöhle als potenzielles Fledermausquartier.



Foto 3: Kontrolle und Verschließen der Baumhöhle am 25.2.



Foto 4: Die einzeln stehenden Bäume im Westen der Freifläche wiesen keine Baumhöhlen auf.



Foto 5: Ein Astloch in einer Esche an der Bestandesgrenze war für eine Besiedlung durch Fledermäuse nicht geräumig genug. Ein Verschließen war nicht erforderlich.



Foto 6: Ein Astloch am Hauptstamm einer Esche wies ebenfalls eine Höhlung auf.



Foto 7: Bei näherer Begutachtung erwies sich dieses sich jedoch als Quartier für Fledermäuse ungeeignet.